

Die Beschäftigung von Haushaltshilfen **(und die einkommensteuerliche Geltendmachung der dadurch gegebenen Kosten)**

Zur Verringerung der in Privathaushalten offenbar häufig anzutreffenden Schwarzarbeit hat der Gesetzgeber Vereinfachungen für die Beschäftigung von Haushaltshilfen, d.h. in einem privaten Haushalt bspw. zur Erbringung von Reinigungs- und/oder Gartenarbeiten oder von Betreuungsleistungen gegenüber Personen eingesetzten Arbeitnehmern geschaffen. Zudem hat er durch die Vorschrift des § 35a EStG und der mit dieser einhergehenden Berücksichtigungsfähigkeit – eines Teils – der durch die Beschäftigung von Haushaltshilfen gegebenen Kosten bei der Einkommensteuerveranlagung auch steuerliche Anreize dafür gesetzt, Haushaltshilfen offiziell zu beschäftigen.

1. Kostenvorteile für Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten

Während es für steuer- und sozialversicherungspflichtig in Privathaushalten beschäftigte Arbeitnehmer keine Besonderheiten für den Einbehalt der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge gibt, erhalten Arbeitgeber bei einer Anstellung von geringfügig beschäftigten Haushaltshilfen (Mini-Job im Sinne des § 8a SGB IV, d.h. u.a. regelmäßiger Verdienst nicht mehr als 400,00 EUR pro Monat) Vergünstigungen.

Eine dieser Vergünstigungen ergibt sich durch einen verminderten Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses. Mit dem sogenannten Haushaltscheckverfahren, das die monatliche Meldung von Beiträgen an die Sozialversicherung zugunsten längerer Meldezeiträume obsolet macht, wurde ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten etabliert.

Auch im Bereich der Kosten gibt es Vergünstigungen für Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten; so sind anstatt der sonst für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse üblichen Pauschalabgabe von 30% vom Arbeitgeber lediglich – zumeist – 12% des Arbeitsentgelts an die bei der Knappschaft-Bahn-See ansässige Minijob-Zentrale zu entrichten. Diese 12% entfallen mit jeweils 5% auf den anspruchsbegründenden Bereich der Rentenversicherung sowie die keine Versicherungsansprüche begründende Krankenversicherung, wobei letztgenannter Pauschalbeitrag im Fall einer privaten Krankenversicherung der Haushaltshilfe entfällt. Die Steuerfreiheit des Arbeitsentgelts für die Haushaltshilfe wird durch die pauschale Entrichtung der verbleibenden 2% bewirkt, mit der eine mögliche Steuerbelastung (wahlweise als Alternative zur Regelbesteuerung) der Haushaltshilfe abgegolten wird.

Durch vorstehend genannte Pauschalabgaben nicht umfasst sind die Bereiche der gesetzlichen Unfallversicherung (über Knappschaft-Bahn-See; nur bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über den Gemeindeunfallversicherungsverband) sowie der diversen Umlageversicherungen (betr.

Lohnfortzahlungserstattungen im Krankheitsfall bzw. im Fall von Mutterschaft), die betraglich bzw. prozentual jedoch eine untergeordnete Auswirkung haben.

2. Steuerliche Absetzbarkeit beschäftigter Haushaltshilfen

Mit der Regelung des § 35a EStG ist die Möglichkeit gegeben, dass der Arbeitgeber eines in seinem Privathaushalt eingesetzten Arbeitnehmers die ihm durch das Beschäftigungsverhältnis entstehenden Kosten steuerlich geltend machen kann, sofern es sich bei den fraglichen Kosten steuerlich nicht bereits um Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu einer Einkunftsart handelt und auch eine Berücksichtigung dieser Kosten als Sonderausgaben (bspw. Kinderbetreuungskosten) oder außergewöhnliche Belastungen (bspw. im Pflegefall aufgrund Behinderung o.ä.) ausgeschlossen ist. Dabei erfolgt die Berücksichtigung nach den Regelungen des § 35a EStG nicht in Form einer Verminderung des zu versteuernden Einkommens; vielmehr wird ein Teil der Kosten auf die konkrete Einkommensteuerschuld angerechnet, was natürlich die Existenz eines Einkommensteueranfalls voraussetzt, da die in Rede stehende steuerliche Vergünstigung widrigenfalls ersatzlos entfällt.

Die Aufwendungen (Entgelt zzgl. Kosten für pauschale Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge) des Arbeitgebers für die Beschäftigung einer in seinem Privathaushalt geringfügig beschäftigten Hilfe können mit 20% von der Einkommensteuer abgezogen werden, wobei diesbezüglich ein jährlicher Höchstbetrag in Höhe von 510,00 EUR greift.

Bei Haushaltshilfen, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und deren Beschäftigungsverhältnis nicht als geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgestaltet ist, können 20% der Aufwendungen (Entgelt zzgl. Arbeitgeberkosten für Steuer und Sozialversicherungsbeiträge) von der Einkommensteuer abgezogen werden. Der in diesen Fällen greifende Höchstbetrag, der kumuliert auch für unbare Zahlungen aufgrund vorliegender Rechnung eines gewerblichen Dienstleisters für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen gilt, beläuft sich auf 4.000,00 EUR pro Jahr.

3. Ergänzende Berücksichtigung von Aufwendungen für Handwerkerleistungen

Analog der Verfahrensweise bei beschäftigten oder als Fremdleistungen „eingekauften“ Haushaltshilfen besteht auch die Möglichkeit, 20% der Aufwendungen für im eigenen Haushalt des Auftraggebers erbrachte Handwerkerleistungen (Lohnanteil ohne Materialkosten), wie sie bspw. in Zusammenhang mit der Wohnungsrenovierung, Hausmodernisierung, Gartenpflege etc. gegeben sein können, bis zu maximal 1.200,00 EUR im Jahr von der Einkommensteuer abzuziehen, sofern eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und die fragliche Leistung auf ein Konto des Leistungserbringers (unbar) bezahlt worden ist.

Abschließend erfolgt der Hinweis, dass die unter 2. und 3. genannten Möglichkeiten, Kosten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag auf die Einkommensteuer anrechnen zu können, haushaltsbezogen zu verstehen sind, sich die Höchstbeträge demnach nicht erhöhen, wenn mehrere Personen zu einem Haushalt gehören. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden könnten oder eine Zusammenveranlagung nicht möglich ist. Ggf. sind die Höchstbeträge unter den haushaltszugehörigen Personen aufzuteilen.

Den vorstehenden Ausführungen lässt sich entnehmen, dass mit einer Beschäftigung von Haushaltshilfen mehr steuerliche Möglichkeiten (aber auch Verpflichtungen) verbunden sind, als gemeinhin angenommen wird. Bei der korrekten Abwicklung von Beschäftigungsverhältnissen – nicht nur – im Privathaushalt steht der Steuerberater gern hilfreich zur Seite. Selbstverständlich hilft er auch bei der zutreffenden Dimensionierung der durch die Beschäftigung von Haushaltshilfen möglichen Steuervergünstigungen bzw. deren Einforderung gegenüber dem Finanzamt.